



---

02.04.2014

Nummer 12

---

### INHALT

### SEITE

**Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Herrn und Frau Walter und Susanne Bammesreiter, Laimgrub 6,  
94034 Passau auf Baugenehmigung zum Anbau an das bestehende Wohnhaus  
auf Flur-Nr. 226 der Gemarkung Grubweg.**

**86**

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO  
an die Nachbarn**

**Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Herrn Matthias Burgstaller, Kainzenweg 20 , 94036 Passau auf  
Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses mit Erweiterung auf  
Flur-Nr. 217/5 der Gemarkung Haidenhof.**

**87**

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO  
an die Nachbarn**

**Auswahlverfahren für die Einstellung in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn  
Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst  
(Einstellungsjahr 2015)**

**88**

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Herrn und Frau Walter und Susanne Bammesreiter, Laimgrub 6, 94034 Passau auf Baugenehmigung zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf Flur-Nr. 226 der Gemarkung Grubweg.**

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 31.03.2014 (BA-Nr. VE-82-2014) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

**Hinweis:**

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt im Bauordnungsamt, derzeit untergebracht im Gebäude Spitalhofstraße 80, 3. Etage (Rückgebäude im Hof Fa. Hagemeyer) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 31.03.2014

**STADT PASSAU**

**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

---

■ **Vollzug der Baugesetze;**

**Antrag von Herrn Matthias Burgstaller, Kainzenweg 20 , 94036 Passau auf Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses mit Erweiterung auf Flur-Nr. 217/5 der Gemarkung Haidenhof. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.**

Mit Bescheid vom 31.03.2014 (BA-Nr. VE-51-2014) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen eine Baugenehmigung erteilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

### Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt im Bauordnungsamt, derzeit untergebracht im Gebäude Spitalhofstraße 80, 3. Etage (Rückgebäude im Hof Fa. Hagemeyer) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 31.03.2014

**STADT PASSAU**

**Jürgen Dupper, Oberbürgermeister**

---

### ■ **Auswahlverfahren für die Einstellung in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (Einstellungsjahr 2015)**

Nach derzeitiger Planung beabsichtigt die Stadt Passau zum 01. September 2015 die Einstellung von einem/einer Anwärter/in in der 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen.

Voraussetzung zur Bewerbung um diesen Ausbildungsplatz ist eine Teilnahme am Auswahlverfahren für das Einstellungsjahr 2015, das am **06. Oktober 2014** durchgeführt werden wird.

Zum Auswahlverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

- Deutsche/r im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben
- mindestens die unbeschränkte Fachhochschulreife oder einen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder diesen Abschluss voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwerben
- zum Einstellungszeitpunkt grundsätzlich unter 45 Jahre alt sind

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der oben genannten Staaten haben grundsätzlich die gleichen Einstellungschancen wie deutsche Staatsangehörige. In einigen wenigen Fachbereichen dürfen jedoch nur Deutsche im Sinn des Art. 116 GG in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Aufgaben es erfordern (Art. 39 Abs. 4 EG-Vertrag, § 7 Abs. 2 BeamtStG).

Das Formular zur Zulassung zum Auswahlverfahren kann ab sofort bei der  
Stadt Passau, - Personalamt - , Rathausplatz 3, 94032 Passau  
(Ansprechpartner: Hr. Friedenberger, Tel. 0851/396-516) angefordert werden und muss

**bis spätestens 27. Juni 2014**

zurück geleitet sein.

Ausführlichere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren und zum Ablauf der Auswahlprüfung sowie zum Einstellungsverfahren können der Internetseite des Bayerischen Landespersonalausschusses ([www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de)) entnommen werden.

Passau, 01.04.2014

Stadt Passau  
Personalamt